



Reglement Spezialfinanzierung Kultur – Bildung – Sport

Version 27.06.2011

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Reglement Spezialfinanzierung Kultur / Bildung / Sport der Gemeinde Lyss

Der Grosse Gemeinderat erlässt gemäss Art. 45 GO folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung Kultur / Bildung / Sport

Bestand	Art. 1 Unter dem Titel „Kultur/Bildung/Sport“ besteht in den Passiven der Gemeinde Lyss eine Rubrik bezeichnet mit Spezialfinanzierung „Kultur/ Bildung/Sport“.
Zweck	Art. 2 ¹ Es sollen Anlässe für die Öffentlichkeit in den Bereichen Kultur, Bildung und Sport unterstützt werden. ² Dazu können Anschaffungen für Anliegen und Anlagen in den erwähnten Bereichen getätigt werden.
Antragsrecht	Art. 3 Die Abteilungen der Gemeinde. ¹
 Verfügungsrecht	Art. 4 ¹ Die Abteilung Bildung + Kultur bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 im Einzelfall oder maximal Fr. 20'000.00 pro Jahr. ² ² Die Bildungskommission und Kulturkommission bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 im Einzelfall oder maximal Fr. 40'000.00 pro Jahr, nach gegenseitiger Absprache der beiden Kommissionen. ³ ³ Beträge, die über der obenerwähnten Summe liegen, im Rahmen der Finanzkompetenz der Gemeindeordnung. ⁴
Speisung	Art. 5 Über den Voranschlag (entsprechend der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde) zusätzlich durch private Spenden und Beiträge Dritter.
Anlage	Art. 6 Zinstragend – gemäss interner Verzinsungsliste.
Zuständigkeit	Art. 7 ¹ Präsidial-, Liegenschaftsabteilung und Abteilung Schulen ² Die vorerwähnten Abteilungen sprechen die Bezüge von Fall zu Fall ab.
Verwaltung und Rechnungsführung	Art. 8 Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen. ⁵
Revision	Art. 9 Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung.

¹ Änderung vom 27.06.2011

² Änderung vom 27.06.2011

³ Änderung vom 27.06.2011

⁴ Neue Absatznummer aufgrund Änderungen vom 27.06.2011

⁵ Änderung vom 27.06.2011

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
13.05.2002	GGR	13.05.2002	einstimmig	17.06.2011

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
27.06.2011	GGR	27.06.2011		02.08.2011

